

Satzung Assistenzprofessuren der TU Darmstadt mit und ohne Tenure-Track

Rechtsgrundlagen:

§ 70 HessHG, Grundordnung der TU Darmstadt. Im Übrigen bleiben alle jeweils zum Zeitpunkt bestehenden Regelungen für Assistenzprofessuren an der Technischen Universität Darmstadt unberührt.

Aufgrund § 70 Abs. 2 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz (Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2021, GVBl. I S. 931 (HessHG), § 7 Abs. 1, S. 1 und Abs. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt-Gesetz) vom 05. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931 (985) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 04.04.2024 nachstehende Satzung.

1. Begriffsklärung

Für die TU Darmstadt wird der Begriff **Tenure-Track** im Sinne einer **Entwicklungszusage** (§ 70 HessHG) hinsichtlich einer dauerhaften Übertragung einer Professur verstanden. Um einen national und international anerkannten Referenzrahmen beizubehalten, wird im Folgenden ausschließlich von **Tenure-Track** bzw. von **Tenure** gesprochen. Unter **Tenure-Track** wird der Anspruch eines:iner Assistenzprofessors:in mit Entwicklungszusage auf die Durchführung eines Tenure-Verfahrens verstanden. Unter **Tenure** wird die Übernahme des:der Assistenzprofessors:in auf eine unbefristete Professur verstanden.

2. Grundsätze

Assistenzprofessuren mit Tenure-Track an der TU Darmstadt sind auf eine Dauer von bis zu sechs Jahren befristet. Der Übergang auf eine dauerhafte Professur setzt eine erfolgreiche, qualitätsgesicherte Evaluierung nach klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Gewährung von Tenure hängt dabei ausschließlich von den unter 5. formulierten Kriterien ab. Im Falle einer positiven Tenure-Entscheidung erfolgt die Übernahme des:der Assistenzprofessors:in auf eine unbefristete Professur. Die Festlegung der Wertigkeit der unbefristeten Professur ist Teil des Freigabeprozesses. Auch wenn bei Einrichtung die unbefristete Professur als W2 vorgesehen ist, besteht bei Vorliegen hervorragender Leistungen und entsprechender struktureller Bedingungen im Rahmen des Tenure-Verfahrens die Möglichkeit der Einrichtung der unbefristeten Professur als W3. Darüber entscheidet das Präsidium auf Antrag des Fachbereichs.

3. Einrichtung von Assistenzprofessuren

3.1 Zielsetzung der Einrichtung

Assistenzprofessuren werden an der TU Darmstadt gem. § 70 HessHG als Qualifikationsprofessur ohne oder mit Entwicklungszusage (Tenure-Track) ausgestaltet. Sie dienen der Qualifikation von Wissenschaftler:innen in der R3-Phase für eine dauerhafte Professur im Sinne der Einstellungs Voraussetzungen gem. § 68 Abs. 2 HessHG.

3.2 Voraussetzungen der Einrichtung

Für Bewerber:innen auf Assistenzprofessuren gelten die Einstellungs Voraussetzungen gemäß dem Hessischen Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Qualifikationsprofessuren.

3.3 Berufungsverfahren

Für die Berufung auf Assistenzprofessuren gelten neben den Regelungen des HessHG die Regelungen der TU Darmstadt für Berufungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

3.4 Ausgestaltung und Laufzeit von Assistenzprofessuren

Die Wertigkeit von Assistenzprofessuren gestaltet sich in der Regel wie folgt:

- a) Als Instrument der frühzeitigen Personalgewinnung für eine Professur an der TU Darmstadt werden Assistenzprofessuren als W2-Professur mit Tenure-Track eingerichtet.
- b) Als Instrument der akademischen Förderung von Wissenschaftler:innen in der R3-Phase für eine Professur außerhalb der TU Darmstadt werden Assistenzprofessuren in der Regel als W1-Professur ohne Tenure-Track eingerichtet. Im Einzelfall ist dies auch als W2-Professur möglich.

Die Aufgaben des:der Assistenzprofessors:in in der Lehre werden zugunsten der eigenverantwortlichen Forschung verringert (gem. § 70 Abs. 3 Satz 4 HessHG). Näheres regelt die Lehrverpflichtungsverordnung.

Die Laufzeit einer Assistenzprofessur beträgt in der Regel sechs Jahre. Bei der Berufung von Nachwuchsgruppenleiter:innen auf eine W1-Assistenzprofessur ohne Entwicklungszusage kann die Laufzeit der Assistenzprofessur im Einzelfall weniger als sechs, sollte jedoch mindestens fünf Jahre betragen.

4. Mentoring

Der:die Präsident:in benennt im Einvernehmen mit dem Senat eine Gruppe von Professor:innen der TU Darmstadt, die als Mentor:innen für Assistenzprofessor:innen mit und ohne Tenure-Track zur Verfügung stehen. Assistenzprofessor:innen können nach der Berufung eine:n Mentor:in aus dieser Gruppe auswählen. Der:die Mentor:in soll aus einem anderen Fachbereich der TU Darmstadt stammen und darf an evaluierenden Entscheidungen über seinen Mentee nicht beteiligt werden. Auf begleitendes Mentoring kann auch verzichtet werden.

5. Assistenzprofessuren mit Tenure-Track

Die Gewährung von Tenure für Assistenzprofessor:innen mit Tenure-Track hängt ausschließlich von der Erfüllung der universitätsweiten Qualitätskriterien ab. Diese Kriterien sind:

- Berufungsfähigkeit des:der Assistenzprofessors:in nach § 68 Abs. 2 HessHG auf eine Professur an der TU Darmstadt als grundlegende Voraussetzung.
- Zugehörigkeit des:der Assistenzprofessors:in zur Spitzengruppe der Wissenschaftler:innen eines vergleichbaren Karrierestadiums im betreffenden Fachgebiet. Diese wird durch die Erfüllung der in der Zielvereinbarung festgelegten Ziele in den drei Leistungsdimensionen *research*, *teaching* und *leadership* belegt.

5.1. Tenure-Zielvereinbarung

Zwischen der Hochschulleitung, dem jeweiligen Fachbereich und dem:der Assistenzprofessor:in wird eine Zielvereinbarung geschlossen, die Grundlage für die Tenure-Evaluation ist. Sie wird von dem:der Präsidenten:in, dem:der Dekan:in des jeweiligen Fachbereichs und dem:der Assistenzprofessor:in unterzeichnet. Die Ziele der auf Englisch zu verfassenden Zielvereinbarung stammen aus den drei Leistungsdimensionen *research*, *teaching* und *leadership*. Das Präsidium definiert eine verbindliche Vorlage für die Zielvereinbarung, die eine fachspezifische Ausgestaltung erlaubt.

5.2 Feedback-Gespräche

Während des Tenure-Tracks finden Feedback-Gespräche mit dem:der Assistenzprofessor:innen statt. Vorrangige Ziele der Feedback-Gespräche sind die reflexive Begleitung und die unterstützende Leistungsmöglichkeit der Assistenzprofessor:innen über die gesamte Laufzeit ihrer Tenure-Track-Phase. Neben der Zielvereinbarung sind alle weiteren Voraussetzungen für die Berufbarkeit auf eine Professur auf Dauer Gesprächsgegenstand. Damit soll den Assistenzprofessor:innen auf Basis regelmäßigen Feedbacks Orientierung im Hinblick auf ein positives Tenure-Verfahren und ihre Potenzialentwicklung gegeben werden.

Seitens der Fachbereiche führen max. zwei Personen die Gespräche. Der:die Dekan:in ist zuständig für

die Festlegung, wer die Gespräche mit dem:der Assistenzprofessor:in führt. Dies sollen auf Dauer berufene Mitglieder der Gruppe der Professor:innen sein. Die Fachbereiche streben für jede einzelne Assistenzprofessur personelle Kontinuität in der Gesprächsführung an. Auf Wunsch des:der Assistenzprofessors:in können zudem weitere Personen an den Gesprächen teilnehmen. Ein:e Vertreter:in der Geschäftsstelle des Tenure-Komitees führt ein Ergebnisprotokoll. Jedes Gespräch hat einen thematischen Fokus, wobei die Reihenfolge der drei auszuschöpfenden Fokusthemen (*research, teaching* und *leadership*) individuell im Rahmen der Verfassung der Zielvereinbarung festgelegt wird. Die Berufungskommission legt bereits in ihrem Berichtsbericht einen Vorschlag hierzu vor. Die Reihenfolge der Fokusthemen kann bei Bedarf während der Tenure-Track-Phase geändert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gespräch zum Fokusthema *Research* in Jahr drei oder vier nach Dienstantritt stattfinden muss. An diesem Gespräch muss zusätzlich zur Gesprächsführung durch den Fachbereich ein professorales Mitglied des Tenure-Komitees teilnehmen. Darüber hinaus soll der Fachbereich die Qualität der fachlichen Einschätzung des Entwicklungsstands im Fokusthema *Research* über eine:n weitere:n, fachliche:n Expert:in absichern, der:die nicht Mitglied der TU-Darmstadt ist. Dabei sind die Befangenheitsregelungen im Rahmen von Berufungsverfahren zu beachten. Eventuell anfallende Kosten trägt der jeweilige Fachbereich. Zur Vorbereitung aller Gespräche legt die:der Assistenzprofessor:in eine knappe Übersicht über ihre bzw. seine Entwicklung seit Dienstantritt bzw. dem jeweils letzten Gespräch vor. Ergebnisse der Gespräche sind die Identifikation von Unterstützungsbedarfen sowie von bisher erreichten und noch zu erreichenden Leistungen, insbesondere wie sie in der individuellen Zielvereinbarung formuliert sind. Der:die Assistenzprofessor:in erhält als Ergebnis der Gespräche eine klare Aussage, inwieweit er:sie sich auf dem Weg zu einem positiven Tenure-Verfahren befindet.

Das Tenure-Komitee verschafft sich regelmäßig auf Basis der Ergebnisprotokolle und der Teilnahme an den Feedbackgesprächen einen Eindruck über die Entwicklung aller Assistenzprofessor:innen. Die Fachbereiche sind dazu gegenüber dem Tenure-Komitee jederzeit zur Auskunft verpflichtet. Mit dem Ziel, den Assistenzprofessor:innen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt Orientierung im Hinblick auf ein positives Tenure-Verfahren zu geben, kann das Tenure-Komitee im Einzelfall:

- auf eigenen Entschluss oder auf Vorschlag des Fachbereichs oder des:der Assistenzprofessors:in unabhängige Expertise, gegebenenfalls auch in Form externer Gutachten, einholen.
- einzelne Mitglieder des Tenure-Komitees zu Feedback-Gesprächen entsenden.

Das Präsidium kann ebenfalls einzelne Mitglieder zu Feedback-Gesprächen entsenden.

5.3 Tenure-Komitee

Das Tenure-Komitee der TU Darmstadt setzt sich aus folgenden Rollen zusammen: Dem:der Vorsitzenden (Vizepräsident:in mit Ressortverantwortung für Early Careers in der R3 Phase), vier Mitgliedern der Gruppe der Professor:innen, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Beschäftigten, einem Mitglied der Gruppe der Studierenden und einem Mitglied der Gruppe der administrativ-technischen Beschäftigten.

Alle genannten Rollen des Tenure-Komitees, bis auf den Vorsitz, sind doppelt besetzt. Die Mitglieder bestimmt die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat auf drei Jahre bzw. auf ein Jahr (bei den Studierenden). Für jedes individuelle Tenure-Verfahren legt der:die Vorsitzende die o.g. Zusammensetzung konkret fest. Dabei soll vermieden werden, dass Personen aus dem gleichen Fachbereich wie der:die zu evaluierende Assistenzprofessor:in im Tenure-Komitee am Verfahren beteiligt sind. Unter Wahrung der genannten Grundsätze und in Abstimmung mit dem:der Vorsitzenden des Tenure-Komitees können sich die Mitglieder des Tenure-Komitees bei einzelnen Sitzungen vertreten.

Sollte der:die Vorsitzende des Tenure-Komitees dem gleichen Fachbereich wie der:die zu evaluierende Assistenzprofessor:in angehören, der Anschein der Befangenheit bestehen oder er:sie dem Verfahren bzw. einzelnen Sitzungen aus anderen Gründen (wie etwa Krankheit) nicht vorstehen können, so benennt das Präsidium aus den Reihen der Vizepräsident:innen eine Person, die den Vorsitz übernimmt. Die Leitung sowie Koordinierung des Tenure-Verfahrens obliegt dem:der Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden des Tenure-Komitees.

Bei Vorliegen eines Anscheins von Befangenheit unter den Mitgliedern des Tenure-Komitees darf die entsprechende Person nicht an dem Verfahren beteiligt sein. Entsteht der Anschein der Befangenheit in einem laufenden Verfahren, so tauscht der:die Vorsitzende das entsprechende Mitglied aus.

5.4 Antrag auf Durchführung des Tenure-Verfahrens

Über die dauerhafte Übertragung einer unbefristeten Professur an einen: eine Assistenzprofessor:in wird im Rahmen eines Tenure-Verfahrens entschieden (nach § 70 Abs. 2 HessHG). Die Durchführung eines Tenure-Verfahrens können Assistenzprofessor:innen mit Tenure-Track beantragen. Es steht dabei jedem: jeder frei, auf die Antragstellung zu verzichten.

Der Antrag auf Einleitung eines Tenure-Verfahrens wird durch den: die betreffende: n Assistenzprofessor:in in der Regel eineinhalb Jahre, spätestens aber ein Jahr vor Ablauf der Assistenzprofessur an den: die Präsidenten:in der TU Darmstadt gerichtet. Der Antrag kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens ohne Begründung zurückgenommen werden.

Bei Vorliegen eines qualifizierten externen Rufes auf eine unbefristete Professur oder sonstiger überragender Leistungen kann das Verfahren auch früher eingeleitet und die dauerhafte Professur früher angetreten werden. Hierüber entscheidet der: die Präsident:in auf Antrag des jeweiligen Fachbereichs.

Dem Antrag auf Einleitung eines Tenure-Verfahrens beizufügen ist ein englischsprachiger Selbstbericht des: der betreffenden Assistenzprofessors:in. Der Selbstbericht geht auf die Leistungen im Hinblick auf die abgeschlossene Zielvereinbarung und auf darüber hinaus erbrachte Leistungen ein. Ein Lebenslauf, die Publikationsliste und die vorhandenen Ergebnisse von Lehrevaluationen sowie Zertifikate von Weiterbildungsmaßnahmen sind dem Selbstbericht beizufügen.

Der: die Präsident:in leitet dem betroffenen Fachbereich den Antrag des: der Assistenzprofessor:in zur Stellungnahme weiter. Die Stellungnahme enthält:

- eine inhaltliche Bewertung der Leistungen des: der Assistenzprofessors:in aus Sicht des Fachbereichs
- vier Vorschläge für externe Gutachtende (sowohl weiblich als auch international)
- eine Ressourcenplanung für die dauerhafte Professur

Die Stellungnahme des Fachbereichs bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats. Der: die Präsident:in leitet den Antrag des: der Assistenzprofessors:in, die Stellungnahme des Fachbereichs und die Zielvereinbarung an das Tenure-Komitee zur Durchführung des Tenure-Verfahrens weiter.

5.5 Durchführung des Tenure-Verfahrens

Die Durchführung des Tenure-Verfahrens orientiert sich üblicherweise an folgenden Ablaufschritten:

- a) Das Tenure-Komitee tritt grundsätzlich zügig nach Eröffnung eines Tenure-Verfahrens zusammen und berücksichtigt dabei Fristen für nächstmögliche Senatssitzungen. Es formuliert einen Gutachter:innen-Auftrag und holt mindestens zwei externe Gutachten ein, darunter i.d.R. mindestens ein internationales. Bestandteil des Gutachter:innen-Auftrags ist u. a. die Bitte, den: die betreffende: n Assistenzprofessor:in in eine Vergleichsgruppe von internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in einem vergleichbaren Karrierestadium einzuordnen. Das Tenure-Komitee leitet dem betroffenen Fachbereich die Gutachten zu und gibt ihm mit zweiwöchiger Frist Gelegenheit zu einer Stellungnahme.
- b) Das Tenure-Komitee beurteilt auf Grundlage der Zielvereinbarung, des Selbstberichts, der Stellungnahme des Fachbereichs und der externen Gutachten die Erfüllung der unter 5. genannten Kriterien. Der: die Gleichstellungsbeauftragte und bei schwerbehinderten Assistenzprofessor:innen die Schwerbehindertenvertretung haben ebenfalls das Recht zur Einsicht und Stellungnahme. Das Tenure-Komitee kann Gespräche mit entscheidungsrelevanten Personen(gruppen) führen. Es kann auf diese Gespräche verzichten.
- c) Das Tenure-Komitee unterbreitet anschließend dem: der Präsidenten:in einen begründeten Entscheidungsvorschlag. Es legt dem Vorschlag die genannten Dokumente bei. Das Präsidium legt den Entscheidungsvorschlag nach Beschluss dem Senat zur Stellungnahme vor.
- d) Nach positiver Tenure-Entscheidung führt der: die Präsident:in in Berufungsverhandlungen zur Übernahme auf eine unbefristete Professur.

6. Assistenzprofessuren ohne Tenure-Track

Für Assistenzprofessuren ohne Tenure-Track gemäß § 70 Absatz 5 HessHG gilt Folgendes:

6.1 Evaluationsverfahren

Im Rahmen der Beschäftigung von Assistenzprofessor:innen werden die Bewährung in Forschung, Lehre sowie die persönlichen Kompetenzen in einem Evaluationsverfahren („Zwischenevaluation“) festgestellt.

6.2 Zielsetzung

Die Evaluation dient als Nachweis der Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 HessHG.

6.3 Prozess der Zwischenevaluation

Der:die Assistenzprofessor:in eröffnet das Verfahren der Zwischenevaluation durch Vorlage eines Selbstberichts, inklusive der Lehrevaluationen. Die Einreichung erfolgt frühestens zwei Jahre, spätestens drei Jahre nach Dienstantritt.

Verantwortlich für diese Evaluation ist das Dekanat des Fachbereichs. Es kann hierfür eine Evaluationskommission einsetzen. Das Dekanat bzw. die Kommission holt zwei externe Gutachten ein und stellt auf Basis von Selbstbericht und Gutachten die Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 HessHG fest.

7. Regelung für gemeinsame Berufungen

Sofern ein:e Assistenzprofessor:in gemeinsam mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen wurde, kann das Tenure-Komitee im entsprechenden Verfahren um zwei beratende Mitglieder der außeruniversitären Forschungseinrichtung erweitert werden. Die bereits bestehenden Kooperationsvereinbarungen zwischen der TU Darmstadt und außeruniversitären Forschungseinrichtungen bleiben hiervon unberührt. Sie werden im konkreten Einzelfall um eine entsprechende Zusatzvereinbarung ergänzt.

8. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Präsidiumsbeschluss am 04.04.2024 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht. Für bereits berufene Assistenzprofessor:innen gelten die Regelungen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung galten, soweit sie nicht beantragen, dass nach dieser neuen Satzung verfahren wird.

Darmstadt, den

Prof.'in Dr. Tanja Brühl

- Präsidentin -